

Sammelantrag 2015	Anlage Leguminosen	Zusatzklärung der zulässigen Arten stickstoffbin- dender Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden
--------------------------	-------------------------------	--

1. Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

2. Zusätzliche Angaben zu den mit stickstoffbindenden Pflanzen bebauten Flächen

Ich erkläre, dass auf den folgenden Flächen¹ meines Flächenverzeichnisses, die ich als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen habe, stickstoffbindende Pflanzen der zulässigen Arten² angebaut worden sind:

Lfd. Nr. Feldblock ¹	Schlag ¹	Teilschlag ¹	Codierung für Art ²

3. Mir ist bekannt, dass

3.1. in dem Fall, dass ich andere als die in der Liste aufgeführten Arten als stickstoffbindende Pflanzen anbaue, diese nicht als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden können.

3.2. die nachfolgend dargestellten Regelungen gelten:

Zeitraum 1: Werden auf einer Fläche die stickstoffbindenden Pflanzen, für die der Zeitraum 1 angegeben wird, angebaut, müssen sich diese im Antragsjahr mindestens während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. August auf der Fläche befinden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Die Pflanzen befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach

- der Ernte der Früchte oder Körner oder
- dem Mähen, Schlegeln oder Beweiden des Aufwuchses oder
- einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führen.

Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August eines Jahres ein, dürfen die Körner oder Früchte vor dem 15. August geerntet werden, soweit der Betriebsinhaber die Ernte spätestens drei Tage vor deren Beginn der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW angezeigt hat.

Zeitraum 2: Werden auf einer Fläche die stickstoffbindenden Pflanzen, für die der Zeitraum 2 angegeben wird, angebaut, müssen sich diese im Antragsjahr mindestens während der Zeit vom 15. Mai bis zum 31. August auf der Fläche befinden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Sie befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt.

3.3. ich nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze, die als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen wurde, auf dieser Fläche im Antragsjahr eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht anbauen muss.

3.4. die nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze angebaute Winterkultur oder Winterzwischenfrucht bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden muss.

¹ Die lfd. Nr. Feldblock, Schlag und Teilschlag sind aus dem Flächenverzeichnis (Spalten 1, 6 und 8) zu übertragen.
² Die Codierung für die Art ist der Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen zu entnehmen.

Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen

Codierung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Zeitraum
200	<i>Glycine max</i>	Sojabohne	1
201	<i>Lens spp.</i>	alle Arten der Gattung Linsen	1
202	<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee	2
203	<i>Lupinus albus</i>	Weißer Lupine	1
204	<i>Lupinus angustifolius</i>	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine	1
205	<i>Lupinus luteus</i>	Gelber Lupine	1
206	<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee (Gelbklee)	2
207	<i>Medicago sativa</i>	Luzerne	2
208	<i>Medicago × varia</i>	Bastardluzerne, Sandluzerne	2
209	<i>Melilotus spp.</i>	alle Arten der Gattung Steinklee	2
210	<i>Phaseolus vulgaris</i>	Gartenbohne	1
211	<i>Pisum sativum</i>	Erbse	1
212	<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinischer Klee	2
213	<i>Trifolium hybridum</i>	Schwedenklee (Bastardklee)	2
214	<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee	2
215	<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee	2
216	<i>Trifolium repens</i>	Weißklee	2
217	<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee	2
218	<i>Trifolium subterraneum</i>	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)	2
219	<i>Onobrychis spp.</i>	alle Arten der Gattung Esparsetten	2
220	<i>Ornithopus sativus</i>	Seradella	2
221	<i>Vicia faba</i>	Ackerbohne	1
222	<i>Vicia pannonica</i>	Pannonische Wicke	2
223	<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke	2
224	<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke	2

Merkblatt zur Anlage Leguminosen für das Jahr 2015

Jeder Landwirt, der die Greening-Anforderungen zu im Umweltinteresse genutzten Flächen durch den Anbau stickstoffbindender Pflanzen erfüllen möchten, muss die Zusatzklärung der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen (Anlage Leguminosen) **bis zum 15. Mai 2015** einreichen.

1. Stickstoffbindende Pflanzen im Flächenverzeichnis

Alle Flächen auf denen stickstoffbindende Pflanzen angebaut werden, sind - wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen - im Flächenverzeichnis aufzuführen. Hierbei ist als Nutzung zur Ernte 2015 in Spalte 16 des Flächenverzeichnisses die entsprechende Fruchtart der angebauten stickstoffbindenden Pflanze gemäß dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2015 zu verwenden. Welche Fruchtart bei welcher stickstoffbindenden Pflanze zu verwenden ist, können Sie der Übersicht auf Seite 2 entnehmen. Die Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen beantragt werden sollen, sind bei Antragstellung im Flächenverzeichnis (Spalte 19) mit dem **Kennzeichen „8“** anzugeben.

2. Notwendige Angaben im Antragsformular

In der Anlage Leguminosen sind die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag und Teilschlag (Spalten 1, 6 und 8) aus dem Flächenverzeichnis zu übertragen. Weiter sind in der Spalte „Codierung für Art“ die entsprechenden stickstoffbindenden Pflanzen aus der Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen einzutragen. Diese Codierung weicht von der Angabe zur Fruchtart der stickstoffbindenden Pflanze in Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ab.

3. Zulässige Arten

Als im Umweltinteresse genutzte Flächen können nur stickstoffbindende Pflanzen der zulässigen Arten beantragt werden. Die zulässigen Arten sind auf Seite 2 dargestellt. Werden andere Arten als die in der Liste der zulässigen Arten als stickstoffbindende Pflanze angebaut sind diese Flächen ebenfalls im Flächenverzeichnis aufzuführen, diese können jedoch nicht als im Umweltinteresse genutzte Flächen beantragt werden. Mit diesen Flächen können jedoch Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktiviert werden.

Alle zulässigen Arten der stickstoffbindenden Pflanzen werden als ökologische Vorrangfläche mit dem Gewichtungsfaktor 0,7 angerechnet.

4. Weitere Anforderungen

Bei dem Anbau stickstoffbindender Pflanzen als ökologische Vorrangfläche sind weiterhin folgenden Anforderungen zu beachten:

- Zeitraum 1: Werden auf einer Fläche die stickstoffbindenden Pflanzen, für die der Zeitraum 1 angegeben wird, angebaut, müssen sich diese im Antragsjahr mindestens während der Zeit vom **15. Mai bis zum 15. August** auf der Fläche befinden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Die Pflanzen befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach
 - der Ernte der Früchte oder Körner oder
 - dem Mähen, Schlegeln oder Beweiden des Aufwuchses oder
 - einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führen.

Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August eines Jahres ein, dürfen die Körner oder Früchte vor dem 15. August geerntet werden, soweit der Betriebsinhaber die Ernte spätestens drei Tage vor deren Beginn der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW angezeigt hat.

- Zeitraum 2: Werden auf einer Fläche die stickstoffbindenden Pflanzen, für die der Zeitraum 2 angegeben wird, angebaut, müssen sich diese im Antragsjahr mindestens während der Zeit vom **15. Mai bis zum 31. August** auf der Fläche befinden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Sie befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt.
- Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze, die als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen wurde, muss auf dieser Fläche im Antragsjahr eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden. Diese Winterkultur / Winterzwischenfrucht muss bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden. Beispiele:
Werden im Antragsjahr 2015 auf einer Fläche Ackerbohnen angebaut, wird der Anbau nach der Ernte 2015 beendet. Somit muss auf dieser Fläche im Jahr 2015 noch eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden, die bis mindestens zum 15. Februar 2016 auf der Fläche belassen wird.
Wird im Antragsjahr 2015 auf einer Fläche Luzerne angebaut, kann der Anbau der Luzerne sowie die Ausweisung als ökologische Vorrangfläche im Jahr 2016 fortgesetzt werden. Wird dann im Jahr 2016 der Anbau der Luzerne beendet, so muss dann im Jahr 2016 eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht auf der Fläche angebaut werden, die dann bis mindestens zum 15. Februar 2017 auf der Fläche belassen wird.

Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen

Codierung in der Anlage Leguminosen	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung (kurz)	Zeitraum	Fruchtart in Spalte 16 des Flächenverzeichnis
200	<i>Glycine max</i>	Sojabohne	1	330
201	<i>Lens spp.</i>	Linsen (alle Arten)	1	292
202	<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee	2	421
203	<i>Lupinus albus</i>	Weißer Lupine	1	230
204	<i>Lupinus angustifolius</i>	Blaue u. Schmalblättrige Lupine	1	230
205	<i>Lupinus luteus</i>	Gelber Lupine	1	230
206	<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee (Gelbklee)	2	421
207	<i>Medicago sativa</i>	Luzerne	2	423
208	<i>Medicago × varia</i>	Bastardluzerne, Sandluzerne	2	423
209	<i>Melilotus spp.</i>	Steinklee (alle Arten)	2	421
210	<i>Phaseolus vulgaris</i>	Gartenbohne	1	635
211	<i>Pisum sativum</i>	Erbse	1	210 oder 211
212	<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinischer Klee	2	421
213	<i>Trifolium hybridum</i>	Schwedenklee (Bastardklee)	2	421
214	<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee	2	421
215	<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee	2	421
216	<i>Trifolium repens</i>	Weißklee	2	421
217	<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee	2	421
218	<i>Trifolium subterraneum</i>	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)	2	421
219	<i>Onobrychis spp.</i>	Esparsetten (alle Arten)	2	431
220	<i>Ornithopus sativus</i>	Serradella	2	432
221	<i>Vicia faba</i>	Ackerbohne/Dicke Bohne	1	220 oder 222
222	<i>Vicia pannonica</i>	Pannonische Wicke	2	221
223	<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke	2	221
224	<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke	2	221